Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/10 4Ob253/03i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Der Kennzeichnungskraft eines Zeichens steht nicht entgegen, dass das angesprochene Publikum damit unterschiedliche Vorstellungen verbindet, solange es nur in einer von mehreren möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Dienstleistung bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 253/03i
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 253/03i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118586

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00253_03I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at